

das hiesige Bauregulativ verstoßende, oder die im besonderen Falle ertheilten baupolizeilichen Vorschriften schuldig machen, werden mit Geldstrafe bis zu 50 Thaler oder mit drei Tagen bis vier Wochen Gefängniß belegt. Da es im Interesse der Bauunternehmer selbst liegt, daß die Beaufsichtigung der Privatbaue in genügender Weise und so gehandhabt werde, daß die obrigkeitliche Cognition in den gesetzlich bestimmten Fällen rechtzeitig und nicht erst dann eintritt, wenn bereits Baupolizeiwidrigkeiten verhängen und die etwa nöthigen Abänderungen für den Bauunternehmer mit Zeit- und Kostenaufwand verbunden sind, so erwartet die unterzeichnete Behörde umsomehr pünktliche Befolgung obiger Vorschriften und wird Zuwiderhandlungen unnachsichtlich bestrafen. Bef. vom 6. Febr. 1867.

d) Das Maß- und Gewichtswesen betr.

23. Nach § 13 des Ges. über die Einführung eines allgemeinen Landesgewichtes und das Maß- und Gewichtswesen vom 12. März 1858 ist der Gebrauch von Hohl-, Flüssigkeits- und Längenmaßen, welche beim Erscheinen besagten Gesetzes bereits nach den damals gültigen Vorschriften von competenten Behörden geaicht oder gestempelt waren, ausnahmsweise bis zum 1. Januar 1862 gestattet worden. Mit Ablauf dieser Frist fällt jedoch unter das in obgedachtem Gesetze allgemein ausgesprochene Verbot des Gebrauches anderer, als von den competenten Aichämtern geaichter oder gestempelter Maße auch der Gebrauch jener bisher noch zulässigen Maße im Sinne des Aichgesetzes. Letztere sind daher, soweit dergleichen noch vorhanden, sämmtliche vom 1. Januar 1862 an entweder beim hiesigen Aichamte zur Berichtigung und Abstempelung einzureichen, resp. zu vernichten und mit neuen zu vertauschen oder aus dem inländischen öffentlichen und gewerblichen Verkehr gänzlich zurückzuhalten. Der Rath macht hierauf die diesfalligen Interessenten mit dem ausdrücklichen Bemerken wiederholt aufmerksam, daß bezüglich aller bei den vorschristsmäßig anzustellenden Revisionen vom 1. Januar 1862 ab anzutreffenden Contraventionen gegen obige Bestimmungen die in § 10 des citirten Gesetzes angedrohten Strafen unnachsichtlich in Anwendung zu bringen sein werden. Bef. vom 3. Decbr. 1861.

e) Gewerbspolizeiliches.

24. In Gemäßheit der Ausführungsverordnung zum Gewerbegesetz vom 15. October 1861 hat jede Innung durch ihren Vorstand bei der Obrigkeit am Schlusse jeden Jahres ein vollständiges Verzeichniß ihrer Mitglieder einzureichen, für dessen Richtigkeit der Vorstand verantwortlich ist.

25. Nach § 79 des Gewerbegesetzes sind Lehrverträge Minderjähriger mit Gewerbtreibenden, welche keiner Innung angehören, bei Vermeidung einer Strafe bis zu 10 Thlr. vor der Ortsobrigkeit abzuschließen. Diese Bestimmung ist auch auf die Kaufleute zu erstrecken.

26. Nach § 29 der Ausführungsverordnung zum Gewerbegesetz muß für jedes Etablissement, welches leicht brennbare oder explodirende Stoffe anfertigt oder auf Lager hält, ein obrigkeitlich genehmigtes Reglement über die Gebahrung mit diesen Stoffen bestehen, und ist die Unterlassung der Einreichung eines solchen Reglements bei der Obrigkeit an dem Unternehmer mit Geld bis zu